
Handelsregister

Merkblatt

Neueintragung der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz im Ausland

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird beantragt, die Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss von einer einzelzeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist oder wird unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. h HRegV). Möglich ist auch die Unterzeichnung durch zwei Personen, die am Hauptsitz oder bei der Zweigniederlassung Kollektivunterschrift zu zweien haben. Die Unterschriften von sämtlichen anmeldenden und vertretungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

2. Aktueller Auszug aus dem Handelsregister des Hauptsitzes

Der Handelsregisterauszug muss durch die zuständige Behörde am Ort der Eintragung der Hauptniederlassung per neuesten Datums beglaubigt sein. Falls der Auszug keine genügenden Angaben enthält oder wenn am Sitz der Hauptniederlassung keine dem schweizerischen Handelsregister entsprechende Einrichtung besteht, ist ein amtlicher Nachweis neuesten Datum darüber, dass die Rechtseinheit am Ort ihrer Hauptniederlassung nach den geltenden Vorschriften des massgeblichen ausländischen Rechts rechtmässig besteht, einzureichen (Art. 113 Abs. 1 lit. a HRegV).

3. Durch das Handelsregister am Hauptsitz beglaubigtes Exemplar der Statuten (bei juristischen Personen)

Die Statuten oder das diesem entsprechende Dokument müssen von dem für die Hauptniederlassung zuständigen Handelsregister oder den zuständigen Behörden oder einem Notar beglaubigt sein (Art. 113 Abs. 1 lit. b HRegV).

4. Ausweis über das einbezahlte Kapital (vgl. Art. 114 Abs. 1 lit. b HRegV)

Wenn in den oben unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Belegen das bestehende Kapital und der darauf einbezahlte Betrag nicht ersichtlich sind, ist eine Erklärung des Exekutivorgans des Hauptsitzes über das Kapital und die darauf geleisteten Einlagen oder ein notariell beglaubigter Auszug aus den Geschäftsbüchern der Gesellschaft einzureichen.

5. Protokoll des zuständigen Organs über die Errichtung der Zweigniederlassung, den Zweck der Zweigniederlassung, die Bestellung der Vertreter und die Art ihrer Zeichnung (vgl. Art. 113 Abs. 1 lit. c und d sowie Art. 114 Abs. 1 lit. e HRegV)

Einzureichen ist ein Protokoll oder Protokollauszug des Organs der Hauptniederlassung, das die Errichtung der Zweigniederlassung beschlossen hat (vgl. Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2 HRegV); ist das Exekutivorgan (z.B. Verwaltungsrat, Board of directors etc.) für die entsprechenden Beschlüsse zuständig, genügt auch ein durch sämtliche Organmitglieder originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in Form einer Anmeldung, Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Aus diesem Protokoll muss hervorgehen:

- dass das zuständige Organ die Errichtung der Zweigniederlassung beschlossen hat (Art. 113 Abs. 1 lit. c HRegV);
- unter welcher Firmenbezeichnung die Zweigniederlassung eingetragen werden soll, wobei Art. 952 Abs. 2 OR zu beachten ist (siehe untenstehender Hinweis);
- wer für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt ist sowie die Art der Zeichnungsberechtigung (Art. 113 Abs. 1 lit. d HRegV);
- wo sich das Rechtsdomizil der Zweigniederlassung befindet (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) (Art. 114 Abs. 1 lit. c und Art. 2 lit. c HRegV);
- den Zweck der Zweigniederlassung (Art. 114 Abs. 1 lit. e HRegV). Dieser darf nicht weiter gefasst werden, als der Zweck der Hauptniederlassung.

Betreffend der Firmenbezeichnung gilt folgendes:

"Die Firma der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptniederlassung im Ausland muss nebst der **vollständigen und unveränderten Firma des ausländischen Rechtsträgers** zudem die **Ortsangabe der Hauptniederlassung**, den **Ort der Zweigniederlassung** sowie die **ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung** enthalten (Art. 952 Abs. 2 OR).

Beispiel: "*Muster Smith Ltd., London, Zweigniederlassung Luzern*".

6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Zweigniederlassung an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Zweigniederlassung an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 113 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

7. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

8. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen (z.B. Handelsregisterauszügen und Statuten) ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.

9. Überbeglaubigungen / Apostillen

Beurkundungen oder Beglaubigungen ausländischer Behörden, Notare oder Übersetzern ist die Beglaubigung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz oder, sofern staatsvertraglich entsprechend geregelt, eine Apostille beizufügen. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen.

10. Weitere Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens

Ist in der Schweiz bereits eine Zweigniederlassung derselben Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen, so sind die oben unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Belege nicht nochmals einzureichen (Art. 113 Abs. 2 HRegV).